

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 7/2019, Nr. 29/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 91/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 27 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 Z. 2“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.*
2. *Im § 35 Abs. 8a dritter Satz wird der Ausdruck „dem Gemeindeangestellte“ durch den Ausdruck „dem Gemeindeangestellten“ ersetzt.*
3. *Im § 35 Abs. 9 wird die Wortfolge „soweit im Abs. 10 nicht anderes bestimmt ist“ durch die Wortfolge „sofern der betroffene Gemeindeangestellte vom Dienstgeber rechtzeitig und in angemessener Form auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist; Abs. 10 bleibt unberührt“ ersetzt.*
4. *Im § 35 Abs. 10 wird nach dem Wort „verbrauchen“ die Wortfolge „oder keine Aufklärung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 9 letzter Satz erfolgt ist“ und nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wortfolge „und pauschalierter Nebenbezüge“ eingefügt.*
5. *Im § 47 Abs. 2 wird die Wortfolge „Zeugnis eines Amtsarztes“ durch die Wortfolge „Zeugnis eines einschlägigen Facharztes“ ersetzt.*
6. *Im § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „ärztlichen Zeugnis“ durch die Wortfolge „Zeugnis eines einschlägigen Facharztes“ ersetzt.*
7. *Im § 49 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „oder einer Bildungsteilzeit“ durch die Wortfolge „oder eine Bildungsteilzeit“ ersetzt.*
8. *Im § 96 Abs. 2 lit. c wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.*
9. *Nach dem § 113 wird folgender § 114 angefügt:*

„§ 114

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2021

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. .../2021, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 27 Abs. 3 lit. b, 35 Abs. 8a bis 10, 47 Abs. 2 und 4, 49 Abs. 1 sowie 96 Abs. 2 lit. c, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 2021 und der Kundmachung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. .../2021, haben Musikschullehrer einen Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 in der Fassung vor LGBl.Nr. .../2021 gebührenden Bezügen und jenen, die in Anwendung des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. .../2021, gebühren.“

10. *Die bisherige Anlage 4 wird durch die angeschlossene Anlage 4 ersetzt.*

Anlage 4
(zu § 87 Abs. 6)

Gehaltsschema für Musikschullehrer (2021)

	Gehaltsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gehaltsklasse	Stellenwert bis												
7	33	2.199,99	2.324,31	2.427,87	2.490,03	2.531,47	2.572,89	2.593,61	2.614,33	2.614,33	2.614,33	2.614,33	2.614,33
8	36	2.350,36	2.483,67	2.594,76	2.661,43	2.705,88	2.750,29	2.794,76	2.816,97	2.839,19	2.839,19	2.839,19	2.839,19
9	39	2.531,92	2.676,14	2.796,31	2.868,44	2.916,49	2.964,56	3.012,65	3.060,73	3.084,74	3.108,80	3.108,80	3.108,80
10	42	2.711,70	2.866,69	2.995,84	3.073,36	3.125,02	3.176,74	3.228,93	3.281,12	3.333,31	3.359,42	3.385,45	3.385,45
11	45	2.886,60	3.079,66	3.218,05	3.329,49	3.385,21	3.440,91	3.496,65	3.552,35	3.608,07	3.635,94	3.663,78	3.691,62
12	48	3.055,46	3.290,81	3.468,16	3.586,43	3.675,12	3.763,82	3.822,92	3.882,07	3.911,64	3.941,20	3.970,73	4.000,32
13	51	3.235,85	3.549,61	3.737,90	3.863,40	3.957,55	4.020,33	4.083,07	4.145,84	4.208,58	4.271,33	4.302,74	4.334,10
14	54	3.409,34	3.736,82	3.940,07	4.086,90	4.203,59	4.302,74	4.380,51	4.450,79	4.513,53	4.570,00	4.621,43	4.667,86

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Neues Gehaltsschema für Musikschullehrer

Mit der vorliegenden Novelle zum Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005) erfolgt die legislative Umsetzung der – zwischen Land und Gemeindeverband – ausverhandelten Erhöhung der Gehälter für die Musikschullehrer um 5 %. Dazu wird für die Musikschullehrer in der Anlage 4 ein neues Gehaltsschema festgelegt. Die Gehaltsansätze des neuen Gehaltsschemas ergeben sich daraus, dass die Gehaltsansätze des bisherigen Gehaltsschemas für Musikschullehrer aus dem Jahre 2009 unter Berücksichtigung der seither gewährten Teuerungszulagen und besonderen Zulagen generell um 5 % erhöht werden.

Die vorgesehene Erhöhung der Gehälter für Musikschullehrer soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das Musikschulwesen in Vorarlberg attraktiver zu gestalten: Derzeit fallen rund die Hälfte der Musikschullehrer in Vorarlberg in den Anwendungsbereich des GAG 2005. Mit einem Einstiegsgehalt in Höhe von € 2.611,24 und einem Endgehalt in Höhe von € 3.263,61 (Stand Februar 2019) liegen die Gehälter der nach dem GAG 2005 entlohnten Musikschullehrer deutlich unter dem österreichweiten Durchschnitt. Hinzu kommt, dass aufgrund des Abschlages für die Ferienzeit lediglich 87 % der ohnehin niedrigen Gehaltsansätze als Berechnungsgrundlage für das Gehalt herangezogen werden. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen hat das Musikschulwesen in Vorarlberg gegenüber anderen Bundesländern bei der Rekrutierung von Personal in den letzten Jahren deutlich an Wettbewerbsfähigkeit verloren. Dies insbesondere auch seitdem das Land Tirol die Gehälter für Musikschullehrer deutlich angehoben hat. Es zeigt sich zunehmend, dass freierwerbende Stellen nicht mehr mit gut qualifizierten Lehrenden nachbesetzt werden können, insbesondere mit Lehrenden, die an österreichischen Einrichtungen im Studiengang IGP ausgebildet worden sind.

Als weitere Maßnahme soll zusätzlich zu der in Rede stehenden Erhöhung der Gehaltsansätze vorgesehen werden, dass Musikschullehrer nach 10 Dienstjahren automatisch von der der Gehaltsklasse 10 zugeordneten Modellstelle in die der Gehaltsklasse 11 zugeordnete Modellstelle wechseln. Diese Maßnahme wird auf Verordnungsebene durch eine Änderung der Modellstellenverordnung umgesetzt.

1.2. Sonstige Änderungen

Abgesehen von der unter 1.1. angesprochenen Einführung eines neuen Gehaltsschemas für Musikschullehrer werden mit der vorliegenden Novelle folgende weiteren Änderungen im GAG 2005 vorgenommen:

- Die Regelungen betreffend den Verfall von nicht rechtzeitig verbrauchten Urlaubsansprüchen werden an die Rechtsprechung des EuGH angepasst (§ 35 Abs. 9 und 10).
- Zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Dienstfreistellung nach § 47 Abs. 2 ist künftig nicht mehr das Zeugnis eines Amtsarztes erforderlich, sondern das Zeugnis eines einschlägigen Facharztes ausreichend. Damit wird ein Gleichklang zur Rechtslage im Landesbedienstetengesetz 2000 (vgl. dort § 51) hergestellt.

Abgesehen davon erfolgen verschiedene formale Anpassungen und Korrekturen in den §§ 27 Abs. 3, 35 Abs. 8a, 49 Abs. 1 und 96 Abs. 2.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.1. Neues Gehaltsschema für Musikschullehrer

Derzeit (Stand: 2019) fallen ca. 387 Musikschullehrer in den Anwendungsbereich des GAG 2005 und werden nach dem geltenden Gehaltsschema für Musikschullehrer entlohnt. Im Jahre 2019 ergaben sich daraus Personalkosten in Höhe von insgesamt € 12.748.024,09. Mit dem neuen Gehaltsschema für Musikschullehrer und der damit verbundenen Anhebung der Gehaltsansätze um 5 % ist daher (auf Basis der Personalkosten des Jahres 2019) mit einem jährlichen Mehraufwand von rund € 637.000,-- zu rechnen. Dieser Mehraufwand wäre grundsätzlich von den Gemeinden als Dienstgeber zu tragen, soll jedoch – über den Grundsatz hinaus, dass das Land die Personalkosten für sämtliche Musikschullehrer

mit einem Anteil von derzeit 36,67 % fördert – im Rahmen einer zusätzlichen Förderung zur Gänze durch das Land abgedeckt werden.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in den Jahren 2020 bis 2029 ca. 120 Musikschullehrer im Anwendungsbereich des GBedG 1988 in den Ruhestand übertreten werden. Durch die Nachbesetzung dieser Stellen mit Lehrpersonen, die nach dem GAG 2005 kostengünstiger entlohnt werden, ergeben sich bei den Personalkosten für Musikschullehrer im Anwendungsbereich des GBedG 1988 (gegenüber dem Jahr 2019) im genannten Zeitraum Einsparungen von bis zu €1.650.495,--. Den weiteren Berechnungen werden daher Einsparungen von durchschnittlich €165.049,-- pro Jahr zu Grunde gelegt. Bei einem Landesanteil von 36,67 % verringern sich dadurch die vom Land zu tragenden anteiligen Personalkosten für die Musikschullehrer im Anwendungsbereich des GBedG 1988 um ca. €60.523,-- pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einsparungen ist daher davon auszugehen, dass die vorgesehene Erhöhung der Gehälter für Musikschullehrer um 5 % in den Jahren 2021 bis 2029 für das Land (zwar nicht unmittelbar aufgrund dieses Gesetzes, aber aufgrund der beabsichtigten zusätzlichen Förderung) einen jährlichen Mehraufwand in Höhe von ca. €576.477,-- verursachen wird.

Die Kostenauswirkung der gleichzeitig geplanten Anpassung der Modellstellenverordnung wird zu der entsprechenden Änderungsverordnung darzustellen sein.

Zu 1.2. Sonstige Änderungen

Die unter Punkt 1.2. dargestellten sonstigen Änderungen verursachen keinen finanziellen Mehraufwand.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Vielmehr wird mit den vorgeschlagenen Änderungen im § 35 Abs. 9 und 10 der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Rahmenbedingungen für das Musikschulwesen in Vorarlberg attraktiver gestaltet werden. Die vorgeschlagene Maßnahme trägt dazu bei, freiwerdende Stellen mit hochqualifizierten Lehrenden nachbesetzen zu können bzw. das bestehende Lehrpersonal an den Musikschulen in Vorarlberg zu halten und damit letztlich auch weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung der Kinder und Jugendlichen an den Musikschulen zu gewährleisten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 27 Abs. 3 lit. b):

Im § 27 Abs. 3 lit. b wird der Verweis auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz angepasst. Die Geringfügigkeitsgrenze findet sich seit der Novelle BGBI. I Nr. 79/2015 in § 5 Abs. 2 ASVG.

Zu Z. 2 bis 4 (§ 35):

Zu § 35 Abs. 8a:

Im Abs. 8a wird ein grammatikalischer Fehler behoben; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 35 Abs. 9 und 10:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die mit der Novelle LGBl.Nr. 65/2019 erfolgten Anpassungen im § 40 Abs. 9 und 10 des Landesbedienstetengesetzes 2000 nachvollzogen (vgl. dazu auch Beilage 78/2019):

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Arbeitgeber verpflichtet, konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn – erforderlichenfalls förmlich – auffordert, dies zu tun, und ihm klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub, wenn er ihn nicht nimmt, am Ende eines zulässigen Übertragungszeitraumes oder am Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn dies in einen solchen Zeitraum fällt, verfallen wird (EuGH 6.11.2018, C-619/16 Rz 52). Die Beweislast trägt insoweit der Arbeitgeber. Kann er nicht nachweisen, dass er mit aller gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, um den Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage zu versetzen, den ihm zustehenden bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, verstieße das Erlöschen des

Urlaubanspruches und – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – das entsprechende Ausbleiben der Zahlung einer finanziellen Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub gegen Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 (EuGH 6.11.2018, C-619/16 Rz 53; vgl. auch EuGH 6.11.2018, C-684/16).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung soll mit den Änderungen im Abs. 9 sichergestellt werden, dass nicht rechtzeitig verbrauchter Erholungsurlaub nur dann verfallen kann, wenn der Dienstgeber den Gemeindeangestellten nachweislich, rechtzeitig und in angemessener Form auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt gleichermaßen für den Verfall von nicht verbrauchtem Erholungsurlaub bei Beendigung des Dienstverhältnisses, weshalb im Abs. 10 festgelegt wird, dass in diesen Fällen ein Anspruch auf Abfindung des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes künftig auch dann besteht, wenn der Dienstgeber seiner Aufklärungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Mit der Ergänzung im letzten Satz des Abs. 10 wird festgelegt, dass bei der Berechnung der Urlaubsabfindung auch die pauschalierten Nebenbezüge zu berücksichtigen sind. Damit soll der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen werden, wonach das „gewöhnliche Arbeitsentgelt“, welches der Arbeitnehmer bei bezahltem Jahresurlaub erhält, für die Berechnung der Urlaubersatzleistung maßgeblich ist (vgl. EuGH 20.1.2009, C-350/06 und C-520/06).

Zu Z. 5 und 6 (§ 47):

Künftig ist das Zeugnis eines einschlägigen Facharztes zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Dienstfreistellung nach Abs. 2 ausreichend. Korrespondierend dazu ist auch die Arbeitsunfähigkeit als Grund für eine Dienstfreistellung nach Ablauf der Schutzfrist (Abs. 4) durch das Zeugnis eines einschlägigen Facharztes nachzuweisen.

Zu Z. 7 (§ 49 Abs. 1):

Es wird ein Formalfehler behoben; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z. 8 (§ 96 Abs. 2 lit. c):

Der Verweis wird korrigiert.

Zu Z. 9 (§ 114):

Zu § 114 Abs. 1:

Das neue Gehaltsschema für Musikschullehrer (Anlage 4) soll rückwirkend mit 1. Jänner 2021 wirksam werden. Alle anderen Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu § 114 Abs. 2:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass den Musikschullehrern für die Zeit zwischen dem 1. Jänner 2021 und der Kundmachung dieser Novelle die Differenz zwischen den Bezügen nach der bisherigen Rechtslage und jenen nach der neuen Rechtslage (neues Gehaltsschema nach Anlage 4) nachträglich ausbezahlt wird.

Zu Z. 10 (Anlage 4):

Mit dem neuen Gehaltsschema für Musikschullehrer (Anlage 4) werden die Gehälter der Musikschullehrer um 5 % erhöht. Die Gehaltsansätze des neuen Gehaltsschemas ergeben sich daraus, dass die Gehaltsansätze des bisherigen Gehaltsschemas für Musikschullehrer aus dem Jahre 2009 unter Berücksichtigung der seither gewährten Teuerungszulagen und besonderen Zulagen generell um 5 % erhöht werden. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das Musikschulwesen in Vorarlberg attraktiver zu gestalten und so die hohe Qualität des Musikschulsystems in Vorarlberg zu erhalten.

Anzumerken ist, dass das neue Gehaltsschema für Musikschullehrer die Gehaltsansätze des Jahres 2021 enthält. In diesen Gehaltsansätzen sind die seit dem Jahre 2009 gewährten Teuerungszulagen und besonderen Zulagen berücksichtigt. Es ist daher festzuhalten, dass die zwischen 2009 und 2020 erlassenen Verordnungen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Gemeindeangestellten und über die Gewährung einer besonderen Zulage an die Gemeindeangestellten im Anwendungsbereich des GAG 2005 für Musikschullehrer rechtliche Bedeutung nur noch für Zeiträume haben, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle liegen.